

II-14888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIN**für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMERA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856**GZ 114.140/99-I/D/14/94**

{ S. SEP. 1994 }

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien**6961/AB****1994-09-15****zu 7047/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Mag. Haupt haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7047/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Eutererkrankungen bei Kühen nach "Siccovet"-Anwendung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die ersten Fälle von Nocardia - Mastitiden in Zusammenhang mit der Anwendung von "Siccovet" wurden meinem Ressort nach Applikation der Charge 21149 gemeldet. Weitere, später eingelangte Meldungen betrafen die Chargen 20952 und 30452. Für alle genannten Chargen wurde unverzüglich ein Abgabe- und Anwendungsverbot verfügt. Bei bakteriologischen Untersuchungen zahlreicher "Siccovet"-Proben konnten in keinem Fall Nocardien nachgewiesen werden, weshalb keine Grundlage für ein generelles Verbot von "Siccovet" gegeben war. Dies umso mehr als bislang der wissenschaftlich gesicherte Beweis, daß "Siccovet" tatsächlich die Ursache der aufgetretenen Mastitiden war, aussteht.

Zu Frage 2:

Die dem Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen bezüglich "Siccovet" geben keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen diesem Arzneimittel und Nocardia-Mastitiden.

Zu Frage 3:

Soferne Amtssachverständige zur Verfügung stehen, sind sie aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in einem Verwaltungsverfahren in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchung von "Siccovet"-Proben durch die im gegenständlichen Anlaßfall herangezogenen Amtssachverständigen der BBSUA Wien gab keinen Anlaß zu einem generellen Verbot von "Siccovet".

Zu Frage 4:

Ich kann mir nicht vorstellen, daß mein Amtsvorgänger eine derartige Auffassung vertreten hat.

Zu Frage 5:

Mangels eines diesbezüglichen gesetzlichen Auftrages und der dafür erforderlichen budgetären Mittel ist eine Unterstützung der betroffenen Bauern durch das Gesundheitsressort nicht möglich.

Zu Frage 6:

Ein derartiger Hinweis des Präsidenten der Kärntner Tierärztekammer ist meinem Ressort nicht zugegangen.

Zu Frage 7:

Ich gehe davon aus, daß entsprechend dem hohen Berufsethos der Tierärzte und Apotheker den diesbezüglichen Anordnungen meines Ressorts Rechnung getragen wird. Mir liegen jedenfalls keine Hinweise darauf vor, daß die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet würden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Mein Ressort hat die Ämter aller Landesregierungen, Apotheken, Arzneimittelgroßhandlungen, Inhaber tierärztlicher Hausapotheke und die Tierärztekammer über den Verdacht im Zusammenhang mit "Siccovet" informiert. Diese Information wurde auch in der Septembernummer der "ÖTZ", dem offiziellen Organ der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs abgedruckt, somit allen praktischen Tierärzten zu Kenntnis gebracht.

Inwieweit Schadenersatzzahlungen zu leisten sind, wird von der Beweislage im konkreten Einzelfall abhängen.

Zu Frage 10:

Nein.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 5.

Zu Frage 11:

Aus fleischhygienischer Sicht ist festzuhalten, daß bei Mastitiden das Euter für untauglich zu erklären und zu verwerfen ist. Beim Absetzen (Wegschneiden) des Euters ist in jedem Fall, insbesondere aber bei Mastitiden eine Kontamination des übrigen Tierkörpers zu vermeiden. Diese Maßnahmen verhindern eine mögliche Übertragung der Infektion auf den Menschen über den Fleischverzehr.

Bei generalisierten Formen einer Nocardiose wäre das Tier allgemein zu beurteilen und, falls die Lebenduntersuchung Fieber und gestörtes Allgemeinbefinden ergeben hat, mit dem Untersuchungsergebnis "untauglich" aus fleischhygienischer Sicht zu versehen.

Laut Milchhygieneverordnung muß die Rohmilch von Kühen stammen, die keine sichtbaren Anzeichen von Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen und nicht an einer sichtbaren Entzündung des Euters leiden.

Zu Frage 12:

Nein.

Die Nocardiose ist keine Tierseuche; daher können Budgetmittel des Tierseuchenfonds für Entschädigungen nicht herangezogen werden.



BEILAGE**A n f r a g e :**

1. Warum hat Ihr Ressort nur nach und nach die Verbreitung einzelner Chargen, aber nicht das Medikament "Siccovet" insgesamt untersagt wie es etwa in der Vergangenheit bei verschiedenen Humanmedikamenten gehandhabt wurde ?
2. Wie ist der derzeitige Stand des Ressortwissens hinsichtlich des Medikaments "Siccovet" als Auslöser von Nocardia-Mastitiden ?
3. Welche der von Ihrem Ressort herangezogenen Gutachter waren für, welche gegen ein Verbot von "Siccovet" ?
4. Stimmen Sie mit der Auffassung Ihres Amtsvorgängers überein, die Warnung der Behörde solle erst erfolgen, wenn das Ressort keine Schadenersatzklage durch die Pharmafirma riskiert, aber bis dahin zahlreiche Tierbestände zum Schaden der Landwirte erkranken ?
5. Teilen Sie die Auffassung Ihres Amtsvorgängers, man habe den Bauern ohnehin genug geholfen, als das Ressort die ersten Untersuchungen finanzierte ?
6. Inwieweit ist Ihr Ressort dem Hinweis des Präsidenten der Kärntner Tierärztekammer nachgegangen, wonach zwar Kärntens Tierärzte sehr früh vor "Siccovet" gewarnt worden seien, angeblich damit aber illegal gehandelt worden sei (Kleine Zeitung Kärnten, 10.7.1994, S. 10) ?
7. Wie erfolgte die Kontrolle Ihres Ressorts, ob die Rückrufaktionen der verbreitungsbegrenkten Chargen von "Siccovet" lückenlos befolgt wurden ?
8. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu den Vorwürfen von Geschädigten, wonach ihre Kuhbestände noch bis Oktober 1993 mit "Siccovet" behandelt wurden ?
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Geschädigte, die sich nicht mit einer Kulanzzahlung von öS 5000,- pro Kuh unter Rechtsmittelverzicht zufrieden geben wollen, daß ihnen der entstandene Schaden in voller Höhe ersetzt wird ?
10. Wird Ihr Ressort, das auf Grund der Verzögerungen bei der Anordnung von Verbreitungsbegrenkungen von "Siccovet" durchaus als Mitverursacher der entstandenen Schäden angesprochen werden kann, den Geschädigten finanziell beistehen ?
11. Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um das Risiko einer Krankheitsübertragung durch die Nocardia-Keime auf Menschen auszuschalten, sowohl hinsichtlich Milch- als auch Rindfleischkonsum ?
12. Werden Sie eine außerordentliche Entschädigung für "Siccovet-Fälle" aus dem Tierseuchenfonds veranlassen ?
Wenn ja: in welcher Höhe ?